

Auf einen Blick

# DS-GVO: Immaterieller Schadensersatz

## Ausgangslage

Zurzeit bestehen zahlreiche Fragen hinsichtlich des Umfangs des Schadensersatzes nach der Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“). Insbesondere im Bereich des immateriellen Schadens kann eine fehlerhafte Rechtsentwicklung innerhalb der EU zu enormen, nicht tragbaren Belastungen für die gesamte Wirtschaft führen. Aktuelle Vorabentscheidungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof („EuGH“) zur Auslegung von Art. 82 Datenschutzgrundverordnung werden die Frage beantworten, unter welchen Bedingungen immaterieller Schadensersatz bei geringfügigen Datenschutzverstößen zu leisten ist. Es ist essentiell, dass hierbei an bestehenden Grundsätzen und insbesondere einer gewissen Spürbarkeitsschwelle festgehalten wird. Die Schadenskalkulation wäre andernfalls für keinen Bereich der Wirtschaft, die mittlerweile vollumfänglich auch mit personenbezogenen Daten arbeitet und daher den Regeln der DS-GVO unterliegt, tragbar.

## Bitkom-Forderung

Die Bundesregierung sollte sich dringend dafür einsetzen, dass der ausufernden Auslegung von immateriellen Schadensersatzansprüchen Einhalt geboten wird:

- Ein uferloses Zusprechen von immateriellen Schadensersatzansprüchen nach Art. 82 DS-GVO wäre eine enorme Belastung für die europäische Wirtschaft in Milliardenhöhe, weil sowohl rein vermutete bzw. gefühlte als auch geringfügigste Verstöße zu hohen Anspruchsforderungen führen könnten.
- Immaterielle Schadensersatzansprüche sind zumindest an eine Mindestspürbarkeitsschwelle zu knüpfen.
- In Fällen, in denen abgesehen von geringfügigen emotionalen Ärgernissen keine weiteren Folgen auftreten, muss ein immaterieller Schadensersatz ausgeschlossen sein.

## Stellungnahme Immaterieller Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO

Seite 2|6

## Immaterieller Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO

Februar 2022

Seite 2

### Kein Automatismus zwischen Datenschutzverstoß und immateriellem Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO

#### Zum Hintergrund:

Aktuell sind mehrere Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH anhängig, welche sich mit den Voraussetzungen für einen immateriellen Schadensersatzanspruch nach Artikel 82 DS-GVO befassen, insbesondere:

- o C-300/21 – UI gegen Österreichische Post (eingereicht am 12.05.2021 vom österreichischen Obersten Gerichtshof): Zusammengefasst begehrt hier eine Privatperson Schadensersatz, weil die Österreichische Post AG basierend auf Umfragen und statistischen Methoden Einzelpersonen Wahrscheinlichkeiten für eine gewisse Parteilaffinität zugeordnet hatte. Diese Zuordnung erfolgte zum Zweck B2B-Kunden zielgerichtete Adresswerbung anzubieten. Die klagende Privatperson war über diese Zuordnung verärgert, andere – nicht bloß gefühlsmäßige – Beeinträchtigungen konnten gerichtlich nicht festgestellt werden.
- o C-687/21 – Saturn Electro (eingereicht am 16.11.2021 vom Amtsgericht Hagen): Ein Kunde (A) kaufte eine Waschmaschine (Warenwert: € 400), wobei der Kauf drittfinanziert wurde. Kunde (A) gab für den Kreditvertrag persönliche Daten wie insbesondere Arbeitgeber und Einkommen an. In der Warenausgabe übergab er nicht nur seinen Abholschein, sondern – unaufgefordert – zusätzlich die damit zusammengehefteten Finanzierungsunterlagen. Da sich ein anderer Kunde (B) vordrängelte, der (zufällig) ebenfalls eine andere Waschmaschine abholen wollte, passierte anschließend ein Versehen, sodass die Ware samt den Unterlagen an den Kunden (B) ausgehändigt wurde. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass in der Warenausgabe zwei Praktikanten im Rahmen eines Inklusionsprojektes mit der örtlichen

## Stellungnahme Immaterieller Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO

Seite 3|6

„Diakonischen Behinderten-, Kranken- und Seniorenhilfe“ eingesetzt wurden. Nach wenigen Minuten wurde der Kunde (B) informiert, der innerhalb von 30 Minuten die Ware inklusive Unterlagen zurückbrachte. Während dieser 30 Minuten las Kunde (B) nicht die Dokumente. Kunde (A) fordert nun wegen der für kurze Zeit eröffneten Zugriffsmöglichkeit des Kunden (B) immateriellen Schadensersatz i.H.v. ursprünglich € 3.000 bzw. im späteren Verfahren von € 500.

Das Amtsgericht Hagen hat dem EuGH im Rahmen dieses Verfahrens u. a. die Frage vorgelegt, ob für einen immateriellen Schaden im Sinne des Art. 82 DS-GVO (bereits) das Unbehagen desjenigen, dessen persönliche Daten weitergegeben wurden, genügt, weil bei jeder unberechtigten Offenlegung von persönlichen Daten die nicht ausschließbare Möglichkeit besteht, dass die Daten doch (...) weiterverbreitet oder gar missbraucht werden könnten (Vorlagefrage 5).

Die Beantwortung dieser Frage ist von **erheblicher Bedeutung für die deutsche Wirtschaft insgesamt**. Die Anerkennung eines immateriellen Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 DS-GVO muss – entsprechend der in der Rechtsprechung der deutschen Zivilgerichte ausgeformten Grundsätze zur Zuerkennung von immateriellem Schadenersatz (Schmerzensgeld) – eine **Spürbarkeit als Mindestschwelle bereits nach Unionsrecht voraussetzen**.

Im deutschen Zivilrecht sind für die Geltendmachung immateriellen Schadenersatzes in Form einer Geldentschädigung zu Recht hohe Voraussetzungen erforderlich. So muss bei vergleichbar gelagerten Sachverhalten im Medienrecht eine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingetreten sein. Ein bloßes Unbehagen über die etwaige Weitergabe persönlicher Daten genügt dafür nicht.

Vergleichbare Standards gelten in allen anderen europäischen Rechtsordnungen, in denen z.B. die Zuerkennung von Schadensersatz nur für psychische Beeinträchtigungen von Krankheitswert oder für eine nachhaltige Einbuße an Lebensfreude und Lebensqualität oder bei nachweislich erlittenem seelischem Schmerz erfolgt.

Der Systematik der DS-GVO selbst ist zu entnehmen, dass nicht jeder Datenverstoß unmittelbar einen Schadensersatzanspruch der Betroffenen auslösen soll. Das Regime der Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen gemäß Art. 33 und 34 DS-GVO sieht ein abgestuftes Verfahren vor. Betroffene sind erst zu informieren, wenn die Verletzung personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die betroffenen Rechte und Freiheiten der natürlichen Personen zur Folge haben kann (Art. 34 Abs. 1 DS-GVO). Unterhalb dieser Schwelle hat eine Meldung allein an die zuständige Aufsichtsbehörde zu

## Stellungnahme Immaterieller Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO

Seite 4|6

erfolgen (Art. 33 DS-GVO). Sinn und Zweck dieser abgestuften Meldepflichten besteht unter anderem darin, erst ab dem Erreichen dieser Schwelle auch gegenüber den Betroffenen Transparenz zu schaffen, damit etwaige Schäden verhindert bzw. minimiert werden und die Betroffenen darüber entscheiden können, Schadensersatzansprüche zu erheben (vgl. Gola, DSGVOI, 2. Aufl. 2018, Art. 33 Rn. 2; Wolff/Brink, in: BeckOK Datenschutzrecht, 38. Edition, Art. 34 Rn. 2 und 4). Hätte der Ordnungsgeber bei jedem Datenschutzverstoß den Betroffenen einen (immateriellen) Schadensersatz zusprechen wollen, wäre dies durch eine jederzeitige Benachrichtigungspflicht der Betroffenen flankiert worden, d.h. es hätte keines abgestuften Melderegimes bedurft, wie es Art. 33 und 34 DS-GVO vorsehen.

So führt auch Erwägungsgrund 85 der DS-GVO aus, dass eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für natürliche Personen nach sich ziehen könne (sic!), der etwa im Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person zu sehen sei. Die DS-GVO geht damit keineswegs davon aus, dass jeder Datenverstoß einen Schadensersatzanspruch der Betroffenen reflexartig auslöst, sondern vielmehr nur dann bestehen könne, wenn ein „erheblicher Nachteil“ bei den Betroffenen eingetreten ist. In diesem Sinne ist auch Erwägungsgrund 146 der DS-GVO zu lesen, der den Begriff des Schadens zwar weit verstanden wissen will, indes klarstellt, dass ein Schaden bei der betroffenen Person auch „erlitten“ sein muss (Erwägungsgrund 146, S. 6 DS-GVO).

Im Übrigen muss der immaterielle Schadensersatz jederzeit angemessen hoch sein. Die Frage der Angemessenheit ist selbstverständlich einzelfallabhängig. Sie ist allerdings in einem Fall, wie diesem, in dem es tatsächlich lediglich um ein mulmiges Gefühl geht, nicht nachvollziehbar, wenn übliche geschäftliche Handlungen zu Entschädigungen weit über dem Wert bezogener Waren führen sollen.

Gleichfalls ist immer das Bemühen darum, etwaige Folgen zu verhindern oder abzumildern, zu berücksichtigen. Man muss auch die Möglichkeit, mildere Mittel auszuschöpfen oder im konkreten Fall ausgeschöpft zu haben, in die jeweilige Betrachtung einfließen lassen. Und Gleiches gilt für ein vorhandenes Mitverschulden des Anspruchstellers.

## Stellungnahme Immaterieller Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO

Seite 5|6

Bei Verletzungen der DS-GVO kann deswegen kein anderer Maßstab gelten. Schadenersatzregelungen müssen konsistent mit denjenigen in anderen Rechtsgebieten sein, um das Gerechtigkeitsempfinden bei den Bürgerinnen und Bürgern zu stärken. Zudem stellen sich ansonsten auch **weitreichende kompetenzrechtliche Fragen, wie stark das Unionsrecht über Art. 82 DS-GVO in das Zivilrecht der Mitgliedstaaten eingreifen kann und soll.**

Wenn geringfügige Verstöße ohne nennenswerte Folgen gleichwohl Schmerzensgeldzahlungen bedeuteten, könnte die deutsche und europäische Wirtschaft mit Schadenersatzforderungen für angeblich erlittene immaterielle Schäden in Milliardenhöhe konfrontiert sein. Mit einer unüberblickbaren Haftung für kleinste Versehen, die Menschen einfach im Alltag passieren – wie in dem diesem Verfahren zugrundeliegenden Fall – wären die Unternehmen auf absehbare Zeit finanziell überlastet.

Auch auf die Gerichte käme eine Vielzahl von Verfahren zu, wenn ein immaterieller Schadensersatz in Art. 82 DS-GVO nicht an eine gewisse, deutliche Spürbarkeit der Beeinträchtigung des Betroffenen geknüpft wäre. In Fällen, in denen außer einem geringfügigen emotionalen Ärger keine weiteren Folgen auftreten, darf daher kein immaterieller Schadensersatzanspruch bestehen.

### Zusammenfassung:

Ein uferloses Zusprechen von immateriellen Schadensersatzansprüchen nach Artikel 82 DS-GVO wäre eine enorme Belastung für die europäische Wirtschaft in Milliardenhöhe, weil sowohl rein vermutete bzw. gefühlte als auch geringfügigste Verstöße zu hohen Anspruchsforderungen führen könnten. Wir fordern daher:

- Immaterielle Schadensersatzansprüche sind zumindest an eine Mindestspürbarkeitsschwelle zu knüpfen und in Fällen, in denen abgesehen von geringfügigen emotionalen Ärgernissen keine weiteren Folgen auftreten, muss ein immaterieller Schadensersatz ausgeschlossen sein.
- Zudem sollte die Anspruchshöhe bei vorsätzlichen Datenschutzverletzungen anders quantifiziert werden als bei fahrlässigen Verstößen oder bei Fällen, in denen Mitverschulden vorliegt. Fallgruppen sind zu entwickeln, in denen tatsächlich ein immaterieller Schadensersatz gerechtfertigt ist.

## Stellungnahme Immaterieller Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO

Seite 6|6

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.